



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 2020

Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2122	25. 8. 2020	Sechste Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe	758
221	19. 8. 2020	Verordnung über den Betrieb von Forschungsinformationssystemen.	759
301	19. 8. 2020	Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im gerichtlichen und staatsanwaltlichen Bußgeldverfahren im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Verordnung Bußgeldverfahren Gerichte und Staatsanwaltschaften – eAktVO OWi)	760
301	19. 8. 2020	Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Verordnung Strafverfahren – eAktVO Straf)	761
	5. 8. 2020	Öffentliche Bekanntmachung über die Genehmigung zur Stilllegung und zum vollständigem Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR 100) der RWTH Aachen	762

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBI. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBI. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBI. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2122

**Sechste Verordnung zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe****Vom 25. August 2020**

Auf Grund des § 5 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), von denen Absatz 2 durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) neu gefasst und Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu dem I. Teil wird nach dem Wort „Jugendlichenpsychotherapeuten“ das Wort „, Psychotherapeuten“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1311)“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 27 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Psychotherapeutengesetz,“
 - cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.
 - dd) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und nach der Angabe „(BGBl. I S. 37)“ werden die Wörter „in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist“ eingefügt.
 - ee) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen,“
 - ff) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und nach der Angabe „(BGBl. I S. 3749)“ werden die Wörter „in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448)“ eingefügt.
 - gg) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 11 und das Wort „und“ nach der Angabe „(BGBl. I S. 3761)“ wird durch die Wörter „in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 84 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,“ ersetzt.
 - hh) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und“
 - ii) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Psychotherapeutengesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 27 des Psychotherapeutengesetzes, § 22 Absatz 1 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes“ eingefügt

und jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 10 Absatz 1 Satz 2, 2. Variante des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung sowie des § 22 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes und“
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
- d) In Absatz 2d werden die Wörter „für Entscheidungen im Zusammenhang mit ausgestellten Europäischen Berufsausweisen ist die Bezirksregierung Münster“ durch die Wörter „im Zusammenhang mit ausgestellten Europäischen Berufsausweisen ist, soweit gesetzlich keine anderweitige Regelung getroffen ist, diejenige Bezirksregierung, die die Entscheidung über die Erteilung getroffen hat“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 2d wird folgender Absatz 2e eingefügt:

„(2e) Die Entscheidung nach § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 4 des Psychotherapeutengesetzes trifft das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Dieses ist auch zuständig für den Empfang der Mitteilungen nach § 7 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten.“
- f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 22 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
- g) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- h) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zuständige Behörde für die Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 4 Absatz 3 Satz 3 der Bundesapothekerordnung in Verbindung mit § 22d Absatz 1 der Approbationsordnung für Apotheker sowie der Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 7 der Bundesapothekerordnung in Verbindung mit § 22c Absatz 1 der Approbationsordnung für Apotheker ist in Fällen, in denen der Apothekerberuf in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln ausgeübt werden soll, die Apothekerkammer Nordrhein und in Fällen, in denen der Apothekerberuf in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster ausgeübt werden soll, die Apothekerkammer Westfalen-Lippe. Die Apothekerkammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sind innerhalb ihrer jeweiligen örtlichen Zuständigkeit auch nach §§ 22c Absatz 4 Satz 2, 22d Absatz 4 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 Bundesapothekerordnung zuständig für die Bestellung der Prüfungskommission sowie nach §§ 22c Absatz 3 Satz 2, 22d Absatz 3 Satz 2 der Approbationsordnung für Apotheker in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 Bundesapothekerordnung für die Ladung der Antragsteller. Zuständige Behörde für die Anmeldung und Zulassung zur Kenntnis- und Eignungsprüfung nach § 4 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 der Bundesapothekerordnung sowie für die Bekanntgabe der Prüfergebnisse gegenüber den Antragstellern ist die Bezirksregierung Münster. Sie entscheidet auch über die Fächer, in denen die Kenntnis- und Eignungsprüfung stattfindet sowie über die Entschuldigung für das Fernbleiben von der Prüfung nach §§ 22c Absatz 3 Satz 3, 22d Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 13 der Approbationsordnung für Apotheker.“

3. In § 2 Satz 1 werden nach der Angabe „27. Juni 2002“ die Wörter „, § 82 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen“ eingefügt und jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „des § 5“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, nach den Wörtern „§ 5 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker“ werden die Wörter „und des § 19 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“, nach dem Wort „Zahnärzte“ werden die Wörter „in der bis zum 30. September 2020 geltenden Fassung nach Maßgabe des § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen“, des § 17 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen nach Maßgabe des § 134 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen“ und nach dem Wort „Psychotherapeutengesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach der Angabe „2002“ werden die Wörter „sowie nach § 27 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Psychotherapeutengesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung sowie der nach § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 3 des Psychotherapeutengesetzes“ eingefügt und werden nach den Wörtern „Bezirksregierung Münster“ das Komma und die Wörter „die in § 4 Absatz 2 Satz 7 und Absatz 3 Satz 3 der Bundes-Apothekerordnung vorgesehenen Prüfungen werden vor der Bezirksregierung Düsseldorf – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie –, gestrichen. .

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Bezirksregierung Düsseldorf, Landesprüfungsamt für Medizin, Psychologie und Pharmazie, entscheidet auch über die Rücknahme der Anerkennung nach § 28 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium.“

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Zuständige Behörde zur Beurteilung, ob Antragsstellende über die für die Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind für Anträge, die nach dem 31. Dezember 2013 gestellt worden sind, für Fälle, in denen die ärztliche oder zahnärztliche Berufstätigkeit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln aufgenommen werden soll, die Ärztekammer Nordrhein und die Zahnärztekammer Nordrhein sowie für Fälle, in denen die ärztliche oder zahnärztliche Berufstätigkeit in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster aufgenommen werden soll, die Ärztekammer Westfalen-Lippe und die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

(6) Zuständige Behörde zur Beurteilung, ob Antragsstellende über die für die Ausübung des Berufs der Apothekerin und des Apothekers erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind für Anträge, die nach dem 15. Juni 2016 gestellt worden sind, für Fälle, in denen der Apothekerberuf in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln ausgeübt werden soll, die Apotheker-

kammer Nordrhein sowie für Fälle, in denen der Apothekerberuf in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster aufgenommen werden soll, die Apothekerkammer Westfalen-Lippe.“

e) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Die Entscheidung über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach § 9 Absatz 5 des Psychotherapeutengesetzes trifft die Bezirksregierung Düsseldorf – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie. Es trifft überdies die Entscheidungen nach § 9 Absatz 10 des Psychotherapeutengesetzes.

(8) Den Prüfungsvorsitz nach § 10 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes hat die Bezirksregierung Düsseldorf – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie.

(9) Die Entscheidungen über die Anerkennung nach § 23 Absatz 3 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen trifft die Bezirksregierung Düsseldorf – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychologie und Pharmazie. Diese ist auch zuständig für die Mitteilung nach § 41 Absatz 1, § 57 Absatz 1 und § 80 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen.“

5. In § 4 und § 6 Absatz 1 und 8 wird „jeweils die Angabe“ „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe d und Nummer 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 4 Buchstabe a, b, c und e treten am 1. September 2020 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 25. August 2020

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2020 S. 758

221

Verordnung über den Betrieb von Forschungsinformationssystemen

Vom 19. August 2020

Auf Grund des § 8 Absatz 3 Satz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593) neu gefasst worden ist, und § 6 Absatz 2 Satz 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

§ 1 Aufgaben

Forschungsinformationssysteme dienen den Hochschulen zur Erfüllung ihrer Berichts-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie Aufgaben der Qualitätssicherung gemäß § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Sep-

tember 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert wurde. Die Hochschulen berichten in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder der Hochschulen sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts gemäß § 70 Absatz 4 Hochschulgesetz mitzuwirken.

§ 2 Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Im Rahmen des Betriebs der Forschungsinformationssysteme dürfen die nachfolgend genannten personenbezogenen Daten zur Erfüllung von Berichts-, Informations- und Dokumentationspflichten sowie für Aufgaben zur Qualitätssicherung verarbeitet werden, soweit dies für die Verarbeitung im Rahmen des Betriebs der Forschungsinformationssysteme erforderlich ist:

1. erforderliche Personenstammdaten und Angaben zu der Zugehörigkeit zu Organisationseinheiten, Berufungen, Lehrverpflichtungen und bestehenden Zielvereinbarungen sowie der Wahrnehmung wissenschaftlicher Funktionen des Personals,
2. Name, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und akademische Abschlüsse der nicht unter Nummer 1 fallenden Doktorandinnen und Doktoranden sowie Habilitandinnen und Habilitanden,
3. forschungsbezogene Daten, insbesondere zu Projekten, Publikationen, Patenten, Preisverleihungen, kooperierenden Einrichtungen, Gastaufenthalten, Ausgründungen, wissenschaftlichen Dienstleistungen, wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Metriken der Forschung,
4. wissenschaftliche Qualifikationsvorhaben, insbesondere Inhalt, Stand und Dauer von Promotions- und Habilitationsvorhaben, sowie damit verbundene interne und externe Betreuungen und
5. Rahmendaten zu geförderten Projekten, insbesondere Anträge, Projektideen, ethische Prüfungen, Bewilligungen, Einnahmen und Personal-, Sach- und Investitionsausgaben.

Die Erfassung von Promotionsvorhaben erfolgt für eingeschriebene Studierende und darüber hinaus für nicht eingeschriebene Studierende bei Vorliegen einer Betreuungsvereinbarung.

(2) Datenempfänger ist die jeweilige Hochschule.

§ 3 Erhebung personenbezogener Daten

Die Daten nach § 2 können von den Hochschulen auch unmittelbar aus anderen datenführenden Systemen übernommen werden.

§ 4 Veröffentlichung personenbezogener Daten

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, insbesondere in Form von Berichten, Personenprofilen und Forschungsportalen, bedarf der Einwilligung der betroffenen Personen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 2020

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Isabel Pfeiffer-Poensgen

301

Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im gerichtlichen und staatsanwaltlichen Bußgeldverfahren im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Verordnung Bußgeldverfahren Gerichte und Staatsanwaltschaften – eAktVO OWi)

Vom 19. August 2020

Auf Grund § 110a Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182), verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für elektronisch geführte Bußgeldverfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Struktur und Format elektronischer Akten, Repräsentat

(1) In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die nach der auf der Grundlage des § 110b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Die nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können. Diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß der Bekanntmachung nach § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6. April 2020 (BGBl. I S. 765) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

§ 3

Bearbeitung der elektronischen Akte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Akte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzo-

gen werden kann, welche Stelle die Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Akte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 4

Barrierefreiheit

Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Hierzu sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung beachtet werden.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

Im Fall technischer Störungen der elektronischen Aktenführung kann die Behördenleitung des oder der von den Störungen betroffenen Gerichts oder Staatsanwaltschaft anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist. Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren. Bei anhaltenden technischen Störungen ist das für Justiz zuständige Ministerium zu unterrichten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 2020

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2020 S. 760

301

Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Strafverfahren im Land Nordrhein-Westfalen (eAkten-Verordnung Strafverfahren – eAktVO Straf)

Vom 19. August 2020

Auf Grund des § 32 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182), verordnet das Ministerium der Justiz:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für elektronisch geführte Strafverfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Struktur und Format elektronischer Akten, Repräsentat

(1) In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die nach der auf der Grundlage des § 32 c der Strafprozeßordnung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Die nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können. Diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schema-dateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML gemäß der Bekanntmachung nach § 6 der Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14. April 2020 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

§ 3

Bearbeitung der elektronischen Akte

(1) Elektronische Dokumente und sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Akte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Akte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 4

Barrierefreiheit

Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Hierzu sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung beachtet werden.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

Im Fall technischer Störungen der elektronischen Aktenführung kann die Behördenleitung des oder der von den Störungen betroffenen Gerichts oder Staatsanwaltschaft anordnen, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist. Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren. Bei anhaltenden technischen Störungen ist das für Justiz zuständige Ministerium zu unterrichten.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. August 2020

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2020 S. 761

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung zur Stilllegung
und zum vollständigen Abbau des
Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR 100)
der RWTH Aachen**

– Bescheid Nummer 7/2 SUR 100 –

Vom 5. August 2020

Datum der Bekanntmachung: 31. August 2020

Gemäß §§ 15 Absatz 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034), wird Folgendes bekannt gegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen), Templergraben 55, 52062 Aachen, eine Genehmigung zur Stilllegung und zum vollständigen Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors (SUR 100) erteilt.

Der verfügende Teil I Nummer 1 des Bescheides lautet:

„1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

1.1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 239 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, vertreten durch den Rektor/die Rektorin der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH Aachen), Templergraben 55, 52062 Aachen,

– als Inhaberin einer Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG – auf Antrag vom 22. Oktober 2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 07.08.2018, die

Genehmigung

zur Stilllegung und zum vollständigen Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors 100 (SUR 100) auf dem Gelände der RWTH Aachen, Jägerstraße 17-19, 52066 Aachen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 des vorliegenden Bescheides aufgeführten Unterlagen sowie der Auflagen in Abschnitt I.3.

1.2 Umfang der Genehmigung

Mit dem vorliegenden Bescheid wird der Antragstellerin die Genehmigung erteilt, den SUR 100 nach Maßgabe der Verfügungen im Teil I des vorliegenden Bescheides endgültig stillzulegen und vollständig abzubauen. Die Genehmigung umfasst im Einzelnen:

1.2.1 Stilllegung

Stilllegung, das heißt die endgültige und dauerhafte Einstellung des nuklearen Betriebs.

1.2.2 Abbau

Abbau des SUR 100 einschließlich des Einbringens der dafür benötigten Geräte und Hilfsmittel. Dem Abbau unterfallen die Reaktoranlage einschließlich aller ausgebauten Reaktorkomponenten, alle Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Genehmigungsbescheids vom 14. September 1965 errichtet und betrieben wurden, und die Systeme und Einrichtungen, die auf der Grundlage des vorliegenden Genehmigungsbescheids für die Durchführung des Abbaus zu errichten sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

1.2.3 Freigabe

Uneingeschränkte Freigabe von abgebauten Anlagenteilen gemäß § 35 der Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) in der Fassung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 748).

Spezifische Freigabe von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zur Wieder- und Weiterverwendung gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 5 StrlSchV.

1.3 Bisher erteilte Genehmigungen

Die erteilte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb SUR 100 vom 14. September 1965 (Az.: III A 4 – 8943.5) mit dem 1. Nachtrag vom 11. Oktober 1965, dem 2. Nachtrag vom 13. Dezember 1966 und dem 3. Nachtrag vom 26. März 1979 gelten fort.

1.4 Sonstige radioaktive Stoffe

Die vorliegende Genehmigung erstreckt sich gemäß § 10a Abs. 2 AtG auch auf den in Abschnitt I des vorliegenden Bescheides festgelegten Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 2 Abs. 1 AtG, soweit diese Stoffe für den Betrieb mit Experimenten erforderlich waren oder beim Betrieb entstanden.

Die Genehmigung ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG mit Auflagen verbunden. Außer diesen Auflagen sind weiterhin die Auflagen aus früheren Bescheiden gültig und zu beachten, soweit sie nicht durch Auflagen oder Festsetzungen dieses Bescheides aufgehoben, ersetzt oder geändert werden.

Nach Anlage 1 Nummer 11.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sind Verfahren bei ortsfesten Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoff, deren Höchstleistung ein Kilowatt (1 kW) thermische Dauerleistung nicht überschreitet, nicht UVP-pflichtig. Dies ist beim SUR 100 Aachen mit einer Höchstleistung von 100 Milliwatt (100 mW) der Fall. Somit ist das Verfahren von der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgenommen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder in elektronischer Form durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts einzureichen. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen

Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 1 AndVO vom 9.2.2018 (BGBl. I S. 200).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligte eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen, Berger Allee 25, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner); (Dienststunden: montags bis freitags von 9:00 bis 15:00 Uhr)

und

- b) der Stadt Aachen, Fachbereich Umwelt, Reumontstraße 1-3, 52064 Aachen (Dienststunden: montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr) im Gesundheitsraum

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Rechtsbehelfsfrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein- Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen VI B 3 – 83.25.05.01 von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden. Weiterhin ist er online unter <https://www.wirtschaft.nrw/atomaufsicht-oeffentliche-bekanntmachungen-abrufbar>.

Düsseldorf, den 5. August 2020

VI B 3 – 83.25.05.01

Ministerium
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein Westfalen

Im Auftrag
Dr. Burkhard L ü e r

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359